

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Urmitz

Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2018 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ beschlossen.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Regelungsinhalt der Planänderung:

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Umwandlung der öffentlichen Begrünungsfläche in eine private Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes sowie die Ausweisung einer entsprechenden Ersatzausgleichsfläche.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich den Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebietes. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ an.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 12 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Arft-Büschberg/Kindgen“ in der Gemarkung 56729 Arft, Flur 2, Flurstück-Nrn. 33 und 34. Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen:

Die Planänderungsunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplänen, Deckblatt, Textliche Festsetzungen und Begründung mit den Unterlagen zur Abbuchung des Ökokontos (Lageplan und Formblatt)) liegen gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**von Dienstag, 06. April 2021,
bis einschließlich Mittwoch, 05. Mai 2021,**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 303), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist derzeit eine **vorherige Terminvereinbarung** zwingend erforderlich
(siehe auch untenstehende „Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie“).

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.
Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planänderungsunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de, Bürger, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne im Verfahren, Ortsgemeinde Urmitz, hinterlegt.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

*Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.*

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-303) oder per E-Mail (melina.weichart@vgwthurm.de) an den Teilbereich 4.1, Bauleitplanung, wenden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske am Eingang zur Verfügung gestellt.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet (Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung sowie GeoPortal) und auf das Angebot, Fragen telefonisch an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.

Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit mit Änderungen oder Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen müssen, die die Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung betreffen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei Frau Weichart unter der Telefon-Nr. 02637/913-303.

Zur Information der Bürger/innen liegt während der o.g. Auslegungsfrist eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz, nachrichtlich aus. Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten erhalten Sie bei der Ortsgemeinde Urmitz unter der Telefonnummer 02630/7048.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planänderungsunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.
- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

c) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Urmitz, 25.03.2021

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Übersichtsplan zur Bebauungsplanänderung
"Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt" 3. Änderung, Flur 12, Urmitz
ohne Maßstab





"Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt" 3. Änderung, Urmitz
Lage der externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Arft

ohne Maßstab

